

## Prof. Dr. Bernd Lucke

Mitglied des Europäischen Parlamentes

Rue Wiertz 60, B-1047 Brüssel - WIB 06M013

Tel.: +32 (0) 2 28 -47268 Fax.:+32 (0) 2 28 -49268

## Hans-Olaf Henkel

Mitglied des Europäischen Parlamentes

Rue Wiertz 60, B-1047 Brüssel - WIB 06M025

Tel.: +32 (0) 2 28 -45132 Fax.:+32 (0) 2 28 -49132

## Juristischer Beistand:

Dr. Gunnar Beck, Reader in EU Law, Universität London & Barrister, 1 Essex Court (Chambers of The Rt Hon Sir Tony Baldry), Temple, London.

## Presseerklärung

Stellungnahme der Europaabgeordneten und Bundesvorstandsmitglieder der Alternative für Deutschland Prof. Dr. Bernd Lucke und Hans-Olaf Henkel zu den erweiterten ABS-Ankauf- und Quantitative Easing-Beschlüssen des EZB-Rates

Die von der EZB beschlossenen unbefristeten Ankäufe von Asset-backed Securities und Staatsanleihen der Eurostaaten verstoßen gegen das Grundgesetz und die EU-Verträge. Nimmt die Bundesregierung gegen ABS- und Anleihenkaufprogramme ihre Klagepflicht bei den zuständigen Gerichten nicht wahr, werden die Beschwerdeführer das Bundesverfassungsgericht anrufen.

Am 22. Januar 2015 hat der EZB-Rat seine im Herbst angekündigten Programme zum Ankauf von gedeckten Schuldverschreibungen (CCBP3) und zum Aufkauf von Asset-Backed Securities (ABSPP) auf den Ankauf von Staatsanleihen der Eurostaaten und europäischer Institutionen erweitert. Die Käufe sollen 60 Milliarden Euro pro Monat umfassen, sind unbefristet und werden bis frühestens Ende September 2016 andauern. Das Volumen beträgt damit deutlich mehr als 1 Billion Euro. Die EZB will mit dieser Form des verharmlosend "Quantitative Easing (QE)" genannten Gelddruckens die Inflation in die Höhe treiben, erleichtert überschuldeten Staaten die Schuldenaufnahme auf Kosten der

Sparer und rettet und subventioniert marode Banken zulasten der Steuerzahler. Mit diesem Programm überschreitet die EZB ihr Mandat und betreibt eine ihr untersagte Wirtschafts-, Bankenrettungs- und Bankenförderungspolitik. Durch den Ankauf von Staatsanleihen verstößt die EZB zudem gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung. Die Bundesregierung ist in der Pflicht umgehend Klage beim Europäischen Gerichtshof zu erheben, um die Interessen der deutschen Steuerzahler und Sparer zu schützen und die Budgethoheit des Deutschen Bundestages zu verteidigen. Für den wahrscheinlichen Fall, dass die Bundesregierung untätig bleibt und sich unsere Zweifel an der Rechtswirksamkeit des von EZB-Präsident Draghi in Aussicht gestellten weitgehenden zwischenstaatlichen Haftungsauschlusses bei Verlusten aus den massiven Anleihenkäufen bestätigen, bereiten wir eine eigene Klage vor.

Die Mandatsüberschreitung der EZB ergibt sich unter anderem aus folgenden Erwägungen:

*Erstens* beschränken die EU-Verträge das Mandat der Europäischen Zentralbank auf die Geld- oder Währungspolitik (Art. 119 und 127 ff. AEUV<sup>1</sup> und Art. 17 ff. EZB-Satzung). Sie ist nicht zu einer eigenständigen Wirtschaftspolitik ermächtigt, sondern darauf beschränkt, die Wirtschaftspolitik in der Union zu unterstützen (Art. 119 Abs. 2, Art. 127 Abs. 1 Satz 2 AEUV; Art. 2 Satz 2 EZB-Satzung).

Aufgabe der Geldpolitik ist nach allgemeinem Verständnis die Geldversorgung der Geschäftsbanken mit ausreichender, nicht aber inflationärer Liquidität. Mit den Ankäufen von ABS-Papieren nimmt die EZB Geschäftsbanken jedoch Risiken ab, die sie selbst übernimmt. Es handelt sich also um eine Maßnahme zur Bankenstützung, die zur Geldversorgung nicht notwendig ist. Bankenstützende und –sanierende Maßnahmen sind Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftspolitik, und gehören als Bankenstrukturpolitik nicht zur Geldpolitik, sondern in den Aufgabenbereich der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalstaatlichen Wirtschaftspolitik. Der ABS-Beschluss geht in seiner Zielsetzung daher eindeutig über die geldpolitische Aufgabe die EZB hinaus.

Im Falle des Ankaufs von Staatsanleihen ergibt sich die Mandatsüberschreitung der EZB aus dem Verbot der monetären Staatsfinanzierung durch Art. 123 AEUV in Verbindung mit EG-Ratsverordnung 3603/93, die den Ankauf von Staatsanleihen sowohl direkt von den emittierenden Staaten untersagen, als auch über die Finanzmärkte, insofern dadurch die Refinanzierungsbedingungen der Schuldnerstaaten erleichtert werden.

Zweitens hat EZB-Präsident Draghi erklärt, ABS-Papiere und gedeckte Schuldverschreibungen mit einer Mindestbonitätsbewertung von 'BBB-' zu kaufen, d.h. mit einem von den Ratingagenturen als am unteren Rande einer mittleren Bonitätsbewertung eingestuften Rating, zu kaufen. Bei griechischen und zyprischen ABS-Papieren will die EZB auch Kreditverbriefungen mit Ramschbewertung ankaufen. Da die EZB mit dem Ankauf das volle Kreditausfallrisiko übernimmt, reduzieren mögliche Verluste das Eigenkapital der EZB und der nationalen Notenbanken. Eigenkapitaleinbußen kann die EZB nur über Ausgleichszahlungen der Mitgliedstaaten kompensieren, für die

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

wiederum die nationalen Steuerzahler aufkommen. Aufgrund ihrer fehlenden demokratischen Legitimation kommt der EZB jedoch kein solches Verfügungsrecht über nationale Haushaltsmittel zu. Geldpolitik muss in diesem Sinne haushalts- und fiskalpolitisch neutral sein. Ist sie das nicht, überschreitet die EZB, wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem OMT-Beschluss vom 14. Januar bereits festgestellt, ihr Mandat.

Gleiches gilt für den Ankauf von Staatsanleihen, deren Ausfall- oder Kursrisiko ebenfalls mit dem Erwerb auf die EZB übergeht. Selbst wenn das Ausfallrisiko, wie von EZB-Präsident Draghi am 22 Januar 2015 in Aussicht gestellt, zu bis zu 80% bei den nationalen Notenbanken verbleiben soll, verbleibt ein Restrisiko von mindestens 20% des angekauften Volumens, für das die Steuerzahler aller Eurostaaten gemeinschaftlich und gemäß dem EZB-Kapitalschlüssel anteilig haften. Den größten Anteil daran trägt der deutsche Steuerzahler. Überdies bleibt abzuwarten und zu prüfen, ob die EZB die gemeinsame Haftung für 80% der zu kaufenden Staatsanleihen rechtswirksam und unter Ausschluss einer späteren Verlustvergemeinschaftung ausschließen wird.

Drittens können die ABS- und Staatsanleihenankäufe zu einer erheblichen Umverteilung zwischen den Mitgliedstaaten führen, da sich die Kreditausfallrisiken überwiegend aus dem Ankauf risikoreicher Papiere aus Staaten mit geringer Bonitätsbewertung ergeben, während realistisch betrachtet lediglich Eurostaaten mit nach wie vor unbedenklicher Bonität die Fähigkeit haben, für die Kreditausfallrisiken aus dem ABS-Programm und den Staatsanleihenkäufen einzustehen. Damit haben das ABS- und das QE-Programm die Züge eines Finanzausgleichs, den die europäischen Verträge nicht vorsehen und das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem OMT-Beschluss als Mandatsüberschreitung und vertragswidrigen Ultra-vires-Akt der EZB gerügt hat.

Viertens verstößt die EZB durch die bevorzugte Behandlung besonders risikoreicher griechischer und zyprischer Kreditverbriefungen gegen das nationale Diskriminierungsverbot im EU-Vertrag. Die Bevorzugung ergibt sich offensichtlich durch die Herabsetzung der Bonitätsanforderungen für griechische und zyprische ABS-Papiere.

Fünftens, Art. 18 EZB-Satzung ermächtigt die EZB grundsätzlich zum An- und Verkauf von Forderungen und börsengängigen Wertpapieren, doch ausschließlich über die Finanzmärkte und unter Beachtung des Vorsichtsprinzips. Die EZB hat erklärt, die ABS-Papiere nicht nur über die Finanzmärkte, sondern direkt von den Kreditinstituten zu kaufen.

Sechtens verpflichten sowohl Art. 119 AEUV und Art. 2 der EZB-Satzung die EZB, ihre Geldpolitik "auf der Grundlage einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb" und nach dem Prinzip der effizienten Allokation der volkswirtschaftlichen Ressourcen zu gestalten. Die EZB hat jedoch beschlossen, nicht nur börsengängige ABS-Papiere und covered bonds zu kaufen, sondern diese Papiere auch direkt von den Kreditinstituten nach zwischen Noten- und Geschäftsbanken festgesetzten Preisen zu erwerben ohne Bezug zum, in solchen Fällen nicht feststellbaren, Marktpreis. Damit ist eine effiziente Preisbildung

und Ressourcenallokation nach dem Prinzip offenen Wettbewerbs nicht mehr gewährleistet, wodurch die Kreditausfall- und Verlustrisiken weiter ansteigen. Ohnedies verschleiert die Kreditbündelung bei ABS-Papieren deren Risiken, während die Geschäftsbanken nur einen Anreiz haben, ABS-Papiere mit höheren Ausfallrisiken an die EZB zu verkaufen und dies zu Preisen, die möglichst über und keinesfalls unter dem zum relevanten Zeitpunkt von ihnen antizipierten Erlöswert liegen. Die im ABS-Programm explizit vorgesehene teilweise Suspendierung marktwirtschaftlicher Preisbildungsprozesse erhöht infolgedessen das Risiko einer Überbewertung der ABS-Papiere durch die EZB. Damit nimmt die EZB den Geschäftsbanken die Kreditrisiken nicht nur ab, sondern läuft Gefahr, den Kreditinstituten dafür einen wegen mangelnder Transparenz und fehlender Marktindikatoren überhöhten Preis zu zahlen. Indem sie die Umsetzung des ABS-Programms in bedeutsamen Maße marktwirtschaftlichen Preisbildungsprozessen entzieht, verstößt die EZB offensichtlich gegen das ihrer Geldpolitik verpflichtend auferlegte Prinzip einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb mit der Folge nicht kalkulierbarer Risiken für die Staatshaushalte der Euromitgliedstaaten und ihrer Steuerzahler.

Abschließend ist besorgniserregend, dass der EZB offensichtlich sowohl der Sachverstand und die notwendige Erfahrung zur Durchführung des ABS-Programms fehlt. Nur so rechtfertigt sich das von EZB-Präsident Draghi im Herbst eingeräumte Engagement der US-amerikanischen Vermögensverwaltungsgesellschaft Blackrock als Berater für die Implementierung des ABS-Programmes. Das Engagement erfolgt aufgrund eines erklärtermaßen nicht-öffentlichen Ausschreibungsverfahrens. Aus dem umfangreichen Investments von Blackrock in südeuropäischen Banken mit gewaltigen Kreditausfallrisiken in ihren Bilanzen ergibt sich ein singulärer Interessenkonflikt, würde doch Blackrock als Großinvestor im europäischen Bankensektor in erheblichem Umfang von der Auslagerung der Risiken von Bankkrediten an die EZB profitieren. Eine unvoreingenommene und interessenkonfliktfreie Beratung der EZB durch den Consulting-Zweig von Blackrock ist somit entschieden in Frage gestellt.

Hamburg, den 12. Februar 2015